



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 07.07.2020 – Auszug aus Drucksache 18/9210 –**

### **Frage Nummer 69**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele COVID-19-Neuinfektionen sind der Staatsregierung bekannt, die auf die Öffnung der Fahrschulen ab dem 11.05.2020 zurückzuführen sind (bitte Anzahl nennen), aus welchen Gründen hält die Staatsregierung die Maskenpflicht bei Fahrschulunterricht mit insgesamt zwei Personen im Pkw für erforderlich und wann empfiehlt die Staatsregierung das Aufheben der Maskenpflicht für Fahrschulunterricht mit zwei Personen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Eine COVID-19-Neuinfektion auf die alleinige Öffnung von Fahrschulen zurückzuführen, ist durch die erfassten Daten nicht möglich.

Grundsätzlich ist es mittlerweile bewiesen, dass COVID-19 über Tröpfchen und Aerosole übertragen wird. Die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen um eine infizierte Person herum ist erhöht. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole – auch über längere Zeit – in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob die Tröpfchen und Aerosole in der Luft schweben bleiben oder wie schnell sie absinken, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Daher muss derzeit in öffentlichen Bereichen, wie z. B. im Öffentlichen Personennahverkehr oder auch beim Fahrschulunterricht, wo der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Studien haben mittlerweile bewiesen, dass die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 dadurch verlangsamt wird.

Da im Fahrschulauto der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann und zusätzlich die Personen sich auf sehr engem, schlecht durchlüfteten Raum befinden, gilt hier die Maskenpflicht.